Beilage 287/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 1998)

/Landtagsdirektion:L-243/2-XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl. I Nr. 45/1998, eröffnet Möglichkeiten zur Verlegung der Semesterferien an den mittleren und höheren Schulen ("Bundesschulen"). Im Sinn des § 8 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes ist eine Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 erforderlich, um übereinstimmende Regelungen auch für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zu ermöglichen.

II. Kompetenzgrundlagen:

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation (u.a. Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird keine Mehrkosten verursachen.

IV. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Art. I Z. 1 bis 3 (§ 2 Abs. 2 Z. 1 lit. b, 2a und 2b sowie § 5 Abs. 2 Z. 1 lit. c):

Mit der Novelle zum Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 467/1995, wurde § 2 Abs. 2 Z. 1 vom Bundesgesetzgeber dahingehend neu gestaltet, daß die Semesterferien für die einzelnen Bundesländer ohne die Möglichkeit, davon abzuweichen (wie dies bis dahin der Fall war), fixiert wurden (Beginn in Oberösterreich: dritter Montag im Februar).

Diese Bestimmung wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 45/1998 nun soweit abgeändert, daß über gleichlautende Anträge des Landesschulrates **und** des Landes der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den Beginn der Semesterferien wiederum um eine Woche verlegen kann, wenn fremdenverkehrspolitische Überlegungen dies erfordern; dies entspricht im wesentlichen der Rechtslage vor der Novelle BGBl.Nr. 467/1995.

Da § 8 Abs. 7 Z. 1 des (Bundes-)Schulzeitgesetzes 1985 vorsieht, daß die Landesgesetzgebung insbesondere hinsichtlich des Beginns und des Endes der Ferien für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische

Schulen die Übereinstimmung mit den anderen Schulen bzw. Schularten im Bundesland anzustreben hat, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen, sind die landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Durch die Zuständigkeit des Landesschulrates zur Verordnungserlassung wird - neben verwaltungsökonomischen Überlegungen - eine Übereinstimmung mit dem bestehenden Regelungsgefüge des O.ö. Schulzeitgesetzes 1976 herbeigeführt.

Zu Art. I Z. 4 (§ 7 Abs. 4):

Nach der gegebenen Rechtslage hat die Dauer der einzelnen Unterrichtsstunden sowie die Anzahl und die Dauer der einzelnen Pausen an berufsbildenden Pflichtschulen der Bezirksschulrat durch Verordnung zu regeln.

Diese Zuständigkeit wurde versehentlich im Zuge der Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 1997, LGBl.Nr. 28, gewählt, als verschiedene Kompetenzen an die Bezirksschulräte übertragen wurden. Nun erfolgt die erforderliche Richtigstellung.

Artikel II

Da über die Novelle zum (Bundes-)Schulzeitgesetz 1985, BGBl. I Nr. 45/1998, keine Vorgaben bestehen, bietet sich an, dieses Landesgesetz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Verlautbarungsorgan des Landes in Kraft treten zu lassen.

Der Ausschuß für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 1998), beschließen.

Linz, am 16. September 1998

Dr. Frais — Obmann-Stv.
Stanek — Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird
(Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 1998)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 28/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z. 1 lit. b lautet:

 "b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, die am dritten Montag im Februar beginnen;"

2. Nach § 2 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

"(2a) Abweichend von Abs. 2 Z. 1 lit. b kann der Landesschulrat durch Verordnung

1. den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegenstehen;

2. für einzelne Teile des Bundeslandes unterschiedliche Regelungen für den Beginn der Semesterferien treffen, wenn örtliche Gegebenheiten es zwingend erfordern.

(2b)Verordnungen gemäß Abs. 2a sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht. Vor Erlassung von Verordnungen nach Abs. 2a Z. 2 sind sowohl der jeweilige Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das jeweilige Schulforum (die jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüsse bzw. die jeweiligen Schulforen) als auch der jeweilige gesetzliche Schulerhalter (die jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter), die von einer abweichenden Semesterferienregelung betroffen sind, zu hören."

3. § 5 Abs. 2 Z. 1 lit. c lautet:

"c) das zweite Semester, das mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet. Abweichend von lit. b kann der Landesschulrat durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegenstehen. Vor Erlassung der Verordnung ist der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht."

4. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.